

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 03.05.1829 publ. 09.05.1829

und Laden im hiesigen Gebiete bis dahin, daß er jener Vorschrift nachkommt, ganz untersagt werden wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom 3. Mai, publ. am 9. Mai 1829.

Befreyung des  
hier im Lande  
fabricirten Es-  
sigs vom Aus-  
gangszoll.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höch-  
sten Genehmigung wird hiedurch bekannt ge-  
macht, daß die in der Landesherrlichen Ver-  
ordnung vom  $\frac{1}{2}$ . May 1817. zu Gunsten der  
inländischen Fabriken bey der Ausfuhr gewisser  
Fabricate zugestandene Befreyung vom Grenz-  
zoll auf den im hiesigen Lande fabricirten Essig  
ausgedehnt, und, wenn auf die im §. 1. resp.  
§. 5. der gedachten Landesherrlichen Verord-  
nung näher vorgeschriebene Weise bescheinigt  
wird, daß der auszuführende Essig im hiesigen  
Lande selbst fabricirt worden, davon kein Aus-  
gangszoll zu erlegen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16. May, publ. am 20. May  
1829.

Vorschriften in  
Beziehung auf  
die vom König-  
lich Hannover-  
schen Ober-  
Steuer-Collegi-  
um erlassenen  
Bestimmungen  
zur Ausführung

Nachdem das Königliche Großbritannisch-  
Hannoversche Ober-Steuer-Collegium zu Han-  
nover verschiedene Bestimmungen zur Ausfüh-  
rung des am 10. Jan. d. J. abgeschlossenen  
Handels- und Zollvertrags (Wöchentliche An-  
zeigen von 1829. Nr. 18.) getroffen hat, und